

Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffsbestimmungen	2
4	Normative Verweise	2
5	Zulassung von Badestellen.....	3
6	Verkehrssicherungspflicht an Badestellen	3
6.1	Inhalte der Verkehrssicherungspflicht	3
6.2	Maßnahmen	3
7	Wasserrettungsdienst	4
7.1	Allgemeines.....	4
7.2	Durchführung.....	4
7.3	Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst.....	4
7.4	Rettungsmittel	4
8	Verkehrssicherungspflicht an bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee.....	4
	Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)	5
	Anhang 2: Ausstattung der Wasserrettungsstation (informativ).....	6

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation“ des Ausschusses Bäderbetrieb in Zusammenarbeit mit der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) sowie dem Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V. (BDS) erarbeitet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Badestellen an Gewässern; sie gilt nicht für Naturbäder.

3 Begriffsbestimmungen

Badegewässer

„Badegewässer“ sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung“ und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Anmerkung: „Badegewässer“ sind z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.

Große Zahl (von Badenden)

Eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet

Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
 - in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
 - in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,
- und die angrenzende Landfläche.

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten

Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen.

Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder.

Bewirtschafteter Strandabschnitt

Strandabschnitte an Nord- und Ostsee sowie Küstenstreifen, an denen aufgrund landesrechtlicher Regelungen (Kurortgesetz, Kurortverordnungen) bewachte Badestrände vorgesehen und ausgewiesen sind, aufgrund von Satzungen oder Vereinbarungen Verkehrssicherungspflichten übernommen werden und eine touristische Infrastruktur (z. B. ausgebauter Strandzugänge, Baulichkeiten) vorgehalten wird

Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes umfasst die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind.

Wasserrettungsdienst

Vorbeugung von Unfällen, Erste Hilfe und Rettung von im und am Wasser (z. B. beim Schwimmen oder Wassersport) in Not geratenen Personen.

4 Normative Verweise

ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“

Bürgerliches Gesetzbuch

DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“

DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen“

DIN 13 155 „Erste-Hilfe-Material – Sanitätskoffer“

DIN EN ISO 10 079 „Medizinische Absauggeräte – Teil 2: „Handbetriebene Absauggeräte“

DIN EN ISO 10 651 „Lungenbeatmungsgeräte – Teil 4: Anforderungen an anwenderbetriebene Wiederbelebungsgeräte“

DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“

DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 3 Leitlinien zur Anwendung“

Equipment-Register der International Life Saving Federation

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

5 Zulassung von Badestellen

Badestellen sollten nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser) der Wasserverhältnisse (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind sowie Naturschutz, verkehrliche Erschließung und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

6 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen

6.1 Inhalte der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung einer Badestelle wird durch die Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden.

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit Dritter zu ergreifen hat (BGH VersR 1990, S. 168 f.). Sie trifft denjenigen, der auf einem seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterworfenen Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt (Beschluss OLG Rostock v. 23.11.1999 1 W 286/98).

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.

Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt.

6.2 Maßnahmen

Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach Absatz 4 umfasst z. B.:

- Vorbereitungsarbeiten für die Badesaison, ggf. Kontrolle durch Taucher,
- sichere Land-, und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege,
- regelmäßige Kontrolle der Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege sowie von Einbauten und Einrichtungen zur Überprüfung von Gefahrenstellen während der Badesaison; ggf. sind zusätzliche Begehungen, z. B. nach Stürmen oder Hochwasser, notwendig.
- Sauberhaltung der Badestelle,

- Badeinformationen für die Nutzer,
- Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt),
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft sowie Sorge für die notwendigen Einweisungen,
- Badeinformationen für die Nutzer und Hinweisschilder (zum Wasserrettungsdienst),
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen,
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. Ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten), wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- ggf. Kontrolle der Einhaltung von Verträgen (Wasserrettungsdienst, Einsatzverträge, Kioskpächter u. a.).

Wenn Sicherheitsschilder bzw. -flaggen aufgestellt werden, müssen sie der DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen“ sowie der DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“ und Teil 3 „Leitlinien zur Anwendung“ entsprechen.

Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist nicht erforderlich. Bei Gewässern, auf denen das Fahren für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb gestattet oder nicht verboten ist, sollte eine Abgrenzung der Wasserfläche der Badestelle von der übrigen Wasserfläche vorgenommen werden. Die Abgrenzung darf für die Nutzer keine Gefahrenquelle darstellen.

Der Verkehrssicherungspflichtige ist verpflichtet, eine entsprechende Organisation zur Aufgabenerfüllung zu schaffen und die Erfüllung der Aufgaben zu dokumentieren. Er ist verpflichtet, geeignetes Personal mit der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Badestelle zu beauftragen. In geeigneten Fällen können Aufgaben zur Erfüllung der Verkehrssicherheit vertraglich auf Dritte übertragen werden, z. B. die Sauberhaltung der Badestelle an den Pächter eines Kiosks.

7 Wasserrettungsdienst

7.1 Allgemeines

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen. Die Aufgaben des Wasserrettungsdienstes kann der Verkehrssicherungspflichtige eigenem Personal (Rettungsschwimmer) übertragen. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen) vertragliche Regelungen zum Wasserrettungsdienst vereinbart werden. Der Wasserrettungsdienst kann bei Bedarf gemäß Anhang 2 „Ausstattung der Wasserrettungsstation“ ausgestattet werden.

7.2 Durchführung

Einsatzkräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Abschnitt der Badestelle überblicken können. Lageabhängig sind Streifengänge durchzuführen. Es kann nicht erwartet werden, dass die Wasserfläche und die im Wasser befindlichen Personen ständig beobachtet werden. Die Bewachung soll aber so gestaltet werden, dass die Einsatzkraft jeden Punkt des zugewiesenen Abschnitts so einsehen kann, dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können.

Zu den Aufgaben der Einsatzkräfte gehören insbesondere:

- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung,
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel,
- Ergänzung der Verbrauchsmaterialien (z. B. Verbandsmaterial),
- die Beobachtung des Badebetriebes,
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen,
- die Einleitung und Durchführung der Rettungskette.

7.3 Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst

Eigene Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebes müssen mindestens 18 Jahre alt sein und

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und

- eine Vertrautheit mit der Badestelle, ihrer Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und ihrer betrieblichen Abläufe besitzen.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber inhaltsgleich gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

Wird der Wasserrettungsdienst vertraglich an einen Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen) übertragen, gelten die Anforderungen der Wasserrettungsorganisation an ihr Personal.

7.4 Rettungsmittel

Wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet wird, sind folgende Rettungsmittel mindestens vorzuhalten:

- Telefonverbindung,
- Sanitätskoffer nach DIN 13 155,
- Rettungsgeräte für die Rettung durch Schwimmen (z. B. Rettungsboje, Gurtretter oder Ähnliches).

8 Verkehrssicherungspflicht an bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee

An bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee nach Pkt. 3 „Begriffsbestimmungen“ sind Bewachungs- und Rettungskapazitäten unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten bereitzuhalten. Dazu gehören:

- Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Rettung Ertrinkender einschließlich Erster Hilfe gemäß Ziffer 7.3,
- Wachtürme oder vergleichbare Baulichkeiten,
- einsatzfähige Rettungsmittel (bei entsprechender Ausdehnung der Badestelle, z. B. auch Motorrettungsboote).

Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)

Zur Erfüllung der in 7.3 „Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst“ genannten Anforderungen kann die kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle des Bades in der dort größten Entfernung vom Ufer.

Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Grund liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Heraufholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Ufer, ggf. Boot,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Ufer, ggf. Boot,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und am Ufer, ggf. im Boot, ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation). Eine Übertragung des Ergebnisses der kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.

Anhang 2: Ausstattung der Wasserrettungsstation (informativ)

Die Ausstattung einer Wasserrettungsstation erfolgt auf der Grundlage:

- der ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“
- DGV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“,
- der DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“ und Teil 3 „Leitlinien zur Anwendung“,
- des Equipment-Registers der International Life Saving Federation (ILS).

Hinweis: Die Art und Menge des vorzuhaltenden Wasserrettungsdienst- und Sanitätsmaterials ergibt sich aus einer Gefährdungsbeurteilung.

Wasserrettungsmaterial

Folgende Mindestausstattung ist vorzuhalten (jeweils in der Reihenfolge der Prioritäten):

- Wasserrettungsstation mit (Mindestanforderungen):
 - Wachraum
 - Sanitätsraum
 - Aufenthaltsraum
 - Toiletten/Duschen
 - Küche
- Flaggenmast
- Strandsicherheitsflaggen nach DIN ISO 20 712-2
- ggf. Clubflagge der Wasserrettungsorganisation
- Telefon
- Hochstuhl oder Aussichtsturm
- Ferngläser in ausreichender Anzahl (mind. 1)
- Lautsprecheranlage oder Megaphon
- Handsprechfunkgeräte in ausreichender Anzahl
- Taschenlampen in ausreichender Anzahl

Die spezielle Wasserrettungsdienstausstattung besteht aus:

- Gurtretter oder Rettungsboje, eine(n) für jeden eingesetzten Rettungsschwimmer
- Wurfleinen in ausreichender Anzahl (mind. 1)

Optional:

- Rettungsbrett
- bei großen Uferlängen/Gewässerabschnitten Motorrettungsboot
- bei langen Stränden/Strandabschnitten ATV/Quad

Sanitätsausstattung:

- Decken in ausreichender Anzahl (mind. 2)
- Sanitätsausstattung nach DIN 13 155 (für den Strand)
- Sauerstoffgerät
- Krankentrage
- Sanitätsausstattung für den Sanitätsraum nach DIN 13 155 (s. Sanitätsraum)

Optional:

- Defibrillator bzw. AED
- Cervicalkragen variabel

Ausstattung der Sanitätsräume (vgl. ASR A 4.3)

Inventar des Sanitätsraumes

- Schreibtisch oder Schreibgelegenheit (z. B. Stehpult, Klappbrett, kleiner Schreibtisch)
- Schreibtischstuhl
- Papierkorb
- Aushang der „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ mit den dort geforderten Angaben
- Verbandbuch
- Untersuchungsliege, Kopf- und Fußende verstellbar
- Instrumententisch mit Schublade, fahrbar oder Instrumentenablage
- Infusionsständer oder Deckenhalter für Infusionen auf Schiene verstellbar
- Abfallbehälter mit Plastikbeuteleinsatz und Deckel
- Kleiderhaken
- Ausstattung der medizinischen Artikel in ausreichender Zahl, Artikel mindestens nach DIN 13 155
- Rettungstuch mit Tasche
- schmutzundurchlässiges Folientuch
- Einweglaken für Liegen und Tragen
- Instrumententasche mit:
 - Schere A 130, Länge 130 mm, gerade, spitz/stumpf, korrosionsbeständig
 - Kleiderschere, Länge 180 mm, mit Kopf und verzahnter Schneide, korrosionsbeständig
 - Pinzette A 130 x 2, z. B. Länge 130 mm, anatomisch, korrosionsbeständig
 - Splitterpinzette
- Guedeltubus, Größen 2, 3 und 5
- Beißschutz
- Sauerstoffgerät, mind. 1 Liter Rauminhalt/200 bar,
- Druckminderer mit Atemmaske und Zuleitungsschlauch

Pflegegeräte und Körperschutz

- Nierenschalen
- Einweg-Handschuhe
- Schutzbekleidung

Reinigung, Desinfektion und Körperpflege

- Spender mit Seife und Handdesinfektionsmittel
- Hautschutz/-pflege
- Nagelbürste
- Zellstoff

Optional:

- Vakuumkammerschienen für Arm und Bein
- Spineboard
- Untersuchungsstuhl mit Armlehnen, abwaschbar
- Stühle (Metallrahmen, Klappsitze abwaschbar) Arzthocker
- verschließbare Schränke, die für die getrennte und übersichtliche Aufbewahrung von Verbandstoffen, Medikamenten, Geräten und Instrumenten zu unterteilen sind

Inhalt der Sanitätsausstattung nach DIN 13 155

Absaugung und Beatmung

- 1 Absauggerät nach DIN EN ISO 10 079-2, tragbar, Vakuum mehr als -40 kPa
- 6 Einmal-Absaugkatheter mit Endöffnung in drei Größen, einzeln, steril verpackt
- 1 Beatmungsbeutel für Erwachsene nach DIN EN ISO 10 651-4 mit Nichtrückatmungsventil, mit Anschlussmöglichkeit zur Sauerstoffgabe
- 3 Beatmungsmasken in drei Größen
- 3 Guedeltubus in drei Größen

Diagnostik

- 1 Blutdruckmessgerät mit elastischem Messglied, komplett mit einer Blutdruckmanschette für Erwachsene
- 1 Bügelstethoskop
- 1 Diagnostikleuchte

Ge- und Verbrauchsmaterial

- 1 Heftpflaster A 5 x 2,5, Spule mit Außenschutz
- 16 Wundschnellverbände E 10 x 6, staubgeschützt verpackt
- 5 Fingerkuppenverbände, staubgeschützt verpackt
- 5 Wundschnellverbände E 18 x 2, staubgeschützt verpackt
- 10 Pflasterstrips Mindestmaß 19 mm x 72 mm, staubgeschützt verpackt

- 2 Verband päckchen, 3000 mm x 60 mm mit Komresse 60 mm x 80 mm; Saugkapazität mind. 800 g/m², steril verpackt
- 6 Verband päckchen, 4000 mm x 80 mm mit Komresse 120 mm x 80 mm; Saugkapazität mind. 800 g/m², steril verpackt
- 2 Verband päckchen, 4000 mm x 100 mm mit Komresse 120 mm x 100 mm; Saugkapazität mind. 125 g/m², steril verpackt
- Verband tuch, 800 mm x 60 mm; Saugkapazität: mind. 800 g/m², Flächengewicht mind. 90 g/m²
- 6 Kompressen (100 + 5) mm x (100 + 5), maximal paarweise verpackt, steril
- 2 Augenkompressen, Watte mit textilem Gewebe oder Vliesstoff umhüllt, Mindestmaße 50 mm x 70 mm, Gewicht mind. 1,5 g/Stück, einzeln, steril verpackt
- 1 Rettungsdecke, Mindestmaß 2100 mm x 1600 mm, Mindestfoliendicke 12 µm, dauerhaft metallisierte Polyesterfolie oder Material mit mindestens gleichwertigen Eigenschaften in Bezug auf Reflexionsvermögen, Alterungsbeständigkeit, Reißkraft (längs, quer), Flammpunkt, Wärmeleitfähigkeit und Reibechtheit, nahtfrei, mit Aluminium bedampft, Rückseite farbig, staubgeschützt verpackt
- 3 Fixierbinden – jeweils FB 6 und FB 8, einzeln, staubgeschützt verpackt
- 1 Netzverband für Extremitäten, mindestens 4 m gedehnt
- 2 Dreiecktücher, staubgeschützt verpackt
- 1 Schere
- 10 Vliesstoff-Tücher, Mindestmaße 200 mm x 300 mm, flächenbezogene Masse mind. 15 g/m²
- 2 Folienbeutel verschließbar, aus Polyethylen, Mindestmaße 300 mm x 400 mm, Mindestfoliendicke 4 µm
- 8 Paar Einmalhandschuhe, nach den Festlegungen für Pflegehandschuhe aus PVC, nahtlos, mittel/groß, staubgeschützt verpackt
- 1 Hände-Desinfektionsmittel, mind. 100 ml
- 2 universell einsetzbare Schienenmaterialien zum Ruhigstellen von Brüchen (Unterarm, Handgelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk)
- 5 Anhängekarten für Verletzte/Kranke (nach Konsensuskonferenzen „Ahrweiler/Bad Breisig 2002“)